

VERKÜNDUNGSBLATT

des Zweckverbandes Brandenburgische Kommunalakademie
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Jahrgang 16
Nr. 1



Aus dem Inhalt

I. Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Brandenburgische Kommunalakademie vom 9. Dezember 2016 S. 2
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 S. 2
3. Bekanntmachung der Gebührensatzung 2017 S. 5
4. Bekanntmachung des Gebührentarifes 2017 S. 7

II. Sonstige Mitteilungen/Informationen

5. Ansprechpartner S. 10

www.brandenburgische-kommunalakademie.de

I. Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2016

Beschluss SB 08/2016 zu TOP 7

Die Verbandsversammlung stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe zu.

Beschluss SB 09/2016 zu TOP 8

Die Verbandsversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der BKA und der Landeshauptstadt Potsdam für die Durchführung der örtlichen Prüfung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Beschluss SB 10/2016 zu TOP 10

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie.

Beschluss SB 11/2016 zu TOP 11

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Gebührentarif mit der Maßgabe, die Gebühren im freiwilligen Bereich um insgesamt 80 ct/Stunde/Teilnehmer/-in gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen.

Beschluss SB 12/2016 zu TOP 12

Die Verbandsversammlung beschließt den Haushalt 2017 mit der Maßgabe, dass die unter TOP 11 beschlossene Gebührenerhöhung entsprechend eingearbeitet wird.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 2008 (GVBl. I Nr. 16) und der §§ 12, 18 und 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“ gem. § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 19. November 2001 (Amtlicher Anzeiger Nr. 3 vom 16. Januar 2002) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 8. Juni 2012 (Abl./AAnz. 38 S. 1314) in der Sitzung am 9. Dezember 2016 nachfolgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.694.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.619.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.694.000 EUR
Auszahlungen auf	2.518.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.694.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.499.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven auf	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 - Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 - Umlage

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2017 wird für die Mitgliedskörperschaften festgesetzt auf

723.960,16 €

Dabei ergeben sich folgende von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Verbandslasten:

Mitgliedskörperschaften des Zweckverbandes	Höhe der Umlage in €
Landeshauptstadt Potsdam	73.807,80
Stadt Brandenburg an der Havel	31.492,56
Landkreis Barnim	78.060,84
Landkreis Havelland	69.623,84
Landkreis Märkisch-Oderland	83.914,16
Landkreis Oberhavel	91.310,56
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	43.608,40
Landkreis Potsdam-Mittelmark	92.800,40
Landkreis Prignitz	34.132,12
Landkreis Teltow-Fläming	71.963,32
Landkreis Uckermark	53.246,16
Gesamt	723.960,16

Die Umlage wird in 2 Raten erhoben und zwar mit der Fälligkeit für die erste Rate am 31. März 2017 und für die zweite Rate am 15. Juli 2017.

§ 5 - Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Zweckverband von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung bedürfen, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 120.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EURfestgesetzt.

§ 6 - entfällt

§ 7 - Bewirtschaftungsregeln

1. Mehrerträge
 - 1.1. der Produkte 1110100, 121000, 6110100 und 6120100 (Budget 1) erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten
 - 1.2. der Produkte 2730100 und 2730200 (Budget 2 und 3) erhöhen die Ansätze für Aufwendungen in vorgenannten Produkten.Das Gleiche gilt für die dazugehörenden Einzahlungen und Auszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

§ 8 – Erweiterte Bewirtschaftungsregelungen für die doppelte Haushaltsführung

Auf der Ebene der Produkte werden Teilhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Teilhaushalte 1110100, 121000, 6110100 und 6120100 werden zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Über die Deckungsfähigkeit kann der Zweckverband BKA nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

Für das Haushaltsjahr 2017 gilt:

1. Für alle Konten können Deckungskreise eingerichtet werden.

Ausgenommen sind:

- Konten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Konten, für die eine Einbindung in die Deckungskreise nicht sinnvoll möglich ist

2. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundene, aber noch nicht fällige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nicht zur Deckung eingesetzt werden.
3. Nach § 23 Abs. 2 KomHKV werden folgende Deckungskreise gebildet:
 - a) Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
 - b) Abschreibungen
 - c) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - d) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die eingerichteten Deckungskreise für die Aufwendungen nach a-d in den jeweiligen Budgets sind zusätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

Mehraufwendungen, die aus den Deckungskreisen gedeckt werden können und die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

4. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden und gelten nicht als außerplanmäßig.

5. Finanzauszahlungskonten der Teilfinanzhaushalte für Investitionsmaßnahmen gelten als gegenseitig deckungsfähig.

6. Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die dazugehörigen Minderauszahlungen in den Budgets können gem. § 23 Abs. 3 KomHKV für Investitionsauszahlungen derselben herangezogen werden.

Potsdam, 9. Dezember 2016

gez. Roger Lewandowski
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Gebührensatzung 2017

Gebührensatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie vom 9. Dezember 2016

Gem. §§ 12, 18 und 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) und § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“ vom 19. November 2001 (Amtlicher Anzeiger Nr. 3 vom 16. Januar 2002) in der Fassung der Siebten Sitzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. Juni 2012 (Abl./AAnz. 38 S. 1314) hat die Versammlung in der Sitzung am 9. Dezember 2016 nachfolgende Gebührensatzung 2017 beschlossen:

§ 1 Lehrgangsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an einer Unterrichtsstunde (45 Minuten) in Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen werden Lehrgangsgebühren erhoben. In den Kursen Kommunales Management und Recht wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif.

- (2) Den Lehrgangsgebühren liegen die Gesamtstundenzahlen der Lehr- und Stoffverteilungspläne zugrunde.
- (3) Für einen zugelassenen Lehrgangsteilnehmer, der vor Lehrgangsbeginn ausscheidet, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Höhe der jeweiligen Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif.

- (4) Scheidet ein zugelassener Lehrgangsteilnehmer während des laufenden Lehrganges aus wichtigem Grund unverschuldet aus, so werden die bereits entrichteten Lehrgangsgebühren für die nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsveranstaltungen auf Antrag zurückerstattet. Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages ist ausgeschlossen.

Als wichtige Gründe werden u. a. angesehen: Todesfall des Lehrgangsteilnehmers, dienstliche Gründe (z. B. Versetzung, Umsetzung, Kündigung u. a.), nachgewiesene gesundheitliche Gründe ggf. belegt durch amtsärztliches Attest.

Andernfalls verbleiben die entrichteten und die geschuldeten Lehrgangsgebühren bei der Brandenburgischen Kommunalakademie.

- (5) Für die Teilnahme an Klausurenkursen wird für eine Veranstaltung mit 5 Unterrichtsstunden eine Gebühr erhoben.

Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif.

Die Gebühr ist in voller Höhe auch im Verhinderungsfall des angemeldeten Teilnehmers zu entrichten, wenn nicht spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn des Klausurenkurses eine Abmeldung erfolgt.

- (7) Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen, welche im Rahmen von Aus- oder Fortbildungslehrgängen durchgeführt werden, kann von den Teilnehmern eine Gebührenpauschale zur Kostendeckung erhoben werden. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten zu bestimmen.

- (8) In begründeten Ausnahmefällen z.B. in Lehrgängen, welche außerhalb des Sitzes der Brandenburgischen Kommunalakademie in Potsdam (Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam) oder der Außenstelle Berlin (Panoramastraße 1, 10178 Berlin) stattfinden, kann eine vom Gebührentarif abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 2

Prüfungsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an Prüfungen werden Prüfungsgebühren erhoben.
Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif.
- (2) Die Gebühren gemäß Absatz 1 können in gestaffelten Prüfungsverfahren zum jeweiligen Prüfungstermin anteilig erhoben werden.
- (3) Bei Wiederholungsprüfungen wird die in Abs. 1 genannte Prüfungsgebühr erhoben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 3

Seminargebühren

- (1) Für die Teilnahme an einem allgemeinen, arbeitsplatzbezogen und fachübergreifenden Fortbildungsseminar ist eine kostenrechnerisch ermittelte Gebühr je Seminartag auf Anforderung an die Brandenburgische Kommunalakademie zu entrichten. Die Höhe der jeweiligen Gebühr ergibt sich aus dem Seminarangebot bzw. einer gesonderten Berechnung. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zusage eines Seminarplatzes.
- (2) Die Gebühr wird in voller Höhe auch im Verhinderungsfall des angemeldeten Seminarteilnehmers erhoben, wenn nicht spätestens 10 Arbeitstage vor Seminarbeginn eine Abmeldung erfolgt oder ein Ersatzteilnehmer benannt wird.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 4

Gebühren für sonstige Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Für sonstige Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Gebühren erhoben.

Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif.

§ 5
Gebühren für Personalauswahlverfahren

Für die Teilnahme an Personalauswahlverfahren werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif.

§ 6
Gebührenschildner, Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die meldenden Verwaltungen bzw. die Lehrgangs-/Seminarteilnehmer, sofern diese selbst zur Zahlung herangezogen werden, verpflichtet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschildner entsteht bei den Lehrgangs- und Seminargebühren mit der Zusage eines Lehrgangs- bzw. Seminarplatzes, im Übrigen mit der Zulassung zur Prüfung.
Prüfungsgebühren können für die im Haushaltsjahr vorgesehenen Prüfungsabschnitte anteilig erhoben werden, wenn die einzelnen Prüfungsabschnitte in einer Gesamtdauer von mehreren Jahren stattfinden.
- (3) Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind 3 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, 9. Dezember 2016

(Dienstsiegel)

gez. Roger Lewandowski
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung des Gebührentarif 2017

Gebührentarif
des Zweckverbandes
Brandenburgische Kommunalakademie

Auf der Grundlage der Gebührensatzung des Zweckverbandes Brandenburgische Kommunalakademie vom 9.12.2016 erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brandenburgische Kommunalakademie folgenden Gebührentarif, zuletzt geändert am 9. Dezember 2016.

§ 1
Lehrgangsgebühren

- (1) Die Lehrgangsgebühren für die Teilnahme an den jeweiligen Unterrichtseinheiten (45 Minuten) gemäß § 1 Absatz 1 Gebührensatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie betragen für
 1. Ausbildungslehrgänge 5,30 € pro Teilnehmer/in
 2. Studienfahrten in Ausbildungslehrgängen 8,80 € pro Teilnehmer/in
 3. Fortbildungslehrgänge
 - 3.1 Lehrgang zur Vorbereitung auf die erste Angestelltenprüfung 5,90 € pro Teilnehmer/in
 - 3.2 Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 5,90 € pro Teilnehmer/in
 - 3.3 Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Kommunale/r Finanzbuchhalter/in 7,40 € pro Teilnehmer/in

3.4 Lehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

Kommunale/r Bilanzbuchhalter/in

7,40 € pro Teilnehmer/in

- (2) Die Lehrgangsgebühren für die Teilnahme an den Kursen Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht betragen monatlich 521,00 € pro Teilnehmer/in.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr gemäß § 1 Absatz 3 der Gebührensatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie beträgt 35,00 €.
- (4) Die Gebühren für die Teilnahme an den jeweiligen Klausurenkursen (5 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten) gemäß § 1 Absatz 5 Gebührensatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie betragen 13,00 € pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer.

§ 2

Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren für die Prüfungsteilnahme gemäß § 2 Absatz 1 Gebührensatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie betragen für
 1. Fortbildungsprüfungen nach § 56 BBiG in
 - 1.1 Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Erste Angestelltenprüfung 330,00 €
 - 1.2 Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 348,00 €
 - 1.3 Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Geprüfter Kommunalfachwirt/in 348,00 €
 - 1.4 Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Fachwirt technischer Angestellter 348,00 €
 - 1.5 Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Kommunaler Finanzbuchhalter/Kommunale Finanzbuchhalterin 312,00 €
 - 1.6 Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Kommunaler Bilanzbuchhalter/Kommunale Bilanzbuchhalterin 312,00 €
 2. Prüfungen in Lehrgängen für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r
 - 2.1 für die Zwischenprüfung 160,00 €
 - 2.2 für die Abschlussprüfung 330,00 €
 - 2.3 für die Ergänzungsprüfung 100,00 €
 3. Prüfungen in Lehrgängen für den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement
 - 3.1 1. Teil Abschlussprüfung 200,00 €
 - 3.2 2. Teil Abschlussprüfung 260,00 €
 4. Ausbildereignungsprüfungen
 - 4.1 nach der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst 210,00 €
 5. Prüfungen im Rahmen der Kurse Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht
 - 5.1 Durchführung von Prüfungen im Studiengang Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht (LL.B). 280,00 €
 6. Die Gebühr für die Teilnahme an einzelnen schriftlichen Prüfungsabschnitten gemäß § 2 Absatz 4 Gebührensatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie wird je nach Lehrgansart anteilig für den entsprechenden Prüfungsabschnitt erhoben.
- (2) Die Prüfungsgebühr für die Teilnahme an einer beantragten Einzelprüfung wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 3

Gebühren für sonstige Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

(1) Die Gebühren für sonstige Amtshandlungen nach dem Berufsbildungsgesetz gemäß § 4 Gebührensatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie betragen für

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte (§ 32 BBiG) | zwischen 250,00 und 500,00 € |
| 2. Aufforderung an den Auszubildenden, Mängel zu beseitigen (§ 33 BBiG) | zwischen 10,00 und 50,00 € |
| 3. Untersagung des Einstellens und des Auszubildens (§ 33 BBiG) | zwischen 100,00 und 250,00 € |
| 4. Entscheidung über die Kürzung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG) | zwischen 10,00 und 50,00 € |
| 5. Entscheidung über die Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG) | zwischen 10,00 und 50,00 € |

§ 4

Gebühren für Personalauswahlverfahren

- (2) Die Gebühren für die Teilnahme an Personalauswahlverfahren gemäß § 5 Gebührensatzung der Brandenburgischen Kommunalakademie betragen für Testverfahren in Ausbildungsberufen 34,80 € je Testteilnehmer/-in.
- (3) Die Gebühren für die Teilnahme an Personalauswahlverfahren für Bewerber/-innen mit Beeinträchtigungen werden nach tatsächlichem Aufwand individuell ermittelt.
- (4) Die Gebühren für die Teilnahme an Personalauswahlverfahren für Bewerber/-innen in Fortbildungsberufen bzw.-lehrgängen werden nach tatsächlichem Aufwand individuell ermittelt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Gebührentarif tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, 9. Dezember 2016

gez. Roger Lewandowski
Verbandsvorsteher

Ihre Ansprechpartner in der Brandenburgischen Kommunalakademie



Anschrift Brandenburgische Kommunalakademie
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

Telefon 0331 23028-0 oder 10
Telefax 0331 23028-28

E-Mail info@bka-brandenburg.de

Internet www.brandenburgische-kommunalakademie.de
www.bka-brandenburg.de

Akademieleiter Thomas Miltkau Tel: 0331 23028-11
Thomas.Miltkau@bka-brandenburg.de

Assistenz des Akademieleiters N.N.

Sekretariat Steffi Freyler Tel: 0331 23028-10
Einstellungstestverfahren Steffi.Freyler@bka-brandenburg.de

Zentrale Finanzwirtschaft und Service Renée Bohm Tel: 0331 23028-31
Renee.Bohm@bka-brandenburg.de

Prüfungsverfahren, Zuständige Stelle Margitta Dering Tel: 0331 23028-41
(alle Lehrgänge) Margitta.Dering@bka-brandenburg.de

Fachbereichsleitung für Aus- und Marco Paßberg Tel: 0331 23028-20
Fortbildungslehrgänge, Marco.Passberg@bka-brandenburg.de
Eignungsfeststellung der Ausbildungsstätte

Sachbearbeiterin Ausbildung Ramona Greif Tel: 0331 23028-42
Ramona.Greif@bka-brandenburg.de

Sachbearbeiterin Fortbildung Franziska Neitzel Tel: 0331 23028-27
Angestellten-Lehrgänge, Franziska.Neitzel@bka-brandenburg.de
Verwaltungsfachwirtslehrgänge, Lehrgänge Ausbil-
dung der Ausbilder/-innen

Sachbearbeiter Fortbildung Torsten Rahn Tel: 0331 23028-45
Torsten.Rahn@bka-brandenburg.de

Studiengang Kommunales Verwaltungsmanage- Marcel Galla Tel: 0331 23028-44
ment und Recht, Fortbildungslehrgänge Finanz- und Marcel.Galla@bka-brandenburg.de
Bilanzbuchhalter/-in, Seminare Finanzmanagement,
Evaluation, QM- und Datenschutzbeauftragter

Fachbereichsleitung Seminare Felix Otto Tel: 0331 23028-30
Felix.Otto@bka-brandenburg.de

Sachbearbeiterin Seminare Judith Hiller Tel: 0331 23028-46
Judith.Hiller@bka-brandenburg.de

Sachbearbeiterin Seminare Ann Hirse Tel: 0331 23028-22
Ann.Hirse@bka-brandenburg.de

Sachbearbeiter Seminare Gerd Biermann Tel. 0331023028-36
Gerd.Biermann@bka-brandenburg.de

Beschaffung, Technik, Projekte, Thomas Lubosch Tel: 0331 23028-40
Hauptamtlicher Dozent Thomas.Lubosch@bka-brandenburg.de

Finanzsteuerung, Seminare Finanzmanagement, Dr. Martina Vogelsang Tel: 0331 23028-43
Hauptamtliche Dozentin Martina.Vogelsang@bka-brandenburg.de

Hauptamtliche Dozentin Heike Ruhloff-Kreis Tel: 0331 23028-0
Heike.Ruhloff-Kreis@bka-brandenburg.de

Hauptamtlicher Dozent Ralf Kuleßa Tel: 0331 23028-25
Ralf.Kulesa@bka-brandenburg.de

Amtliches Verkündungsblatt
der Brandenburgischen
Kommunalakademie

Herausgeber:
Brandenburgische Kom-
munalakademie

verantwortlich:
Roger Lewandowski
Verbandsvorsteher

Redaktion:
Thomas Miltkau

Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

Telefon:
0331 23028-0

Telefax
0331 23028-28

E-Mail:
info@bka-brandenburg.de
www.bka-brandenburg.de
www.brandenburgische-kommunalakademie.de

Das Verkündungsblatt
erscheint in der Regel
vierteljährlich und ist unter
o. g. Anschrift kostenfrei
erhältlich

Gesamtherstellung und
Vertrieb
Brandenburgische Kom-
munalakademie Am
Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

Jahresabonnementpreis bei
Postbezug 10,00 Euro